

Stadt Gröningen

mit den Ortsteilen Dalldorf,
Großsalsleben, Heynburg,
Kloster Gröningen und Krottorf



Flächennutzungsplan

Es wird hiermit bestätigt, dass dieser Plan
mit der Urschrift des Flächennutzungsplans
übereinstimmt.

Gröningen, den 15.02.2010

Bürgermeisterin



Stadt Kroppenstedt

Gemeinde
Heteborn
Landkreis Harz

Stadt Wegeleben
Landkreis Harz

Stadt Halberstadt
Landkreis Harz

Gemeinde Nienhagen
Landkreis Harz

Großsalsleben

Stadt Oschersleben
Ortschaft Kleinsalsleben

Krottorf

Stadt Schwanebeck
Landkreis Harz

Stadt Oschersleben
Ortschaft Nordorf

Kartengrundlage:
Auswertungsplan der DTG 1:1000 für das Gebiet
der Stadt Gröningen
Herausgeber: Landesamt für Vermessung
und Geodäsie des Landes Sachsen-
Anhalt, Bf 101/10 Halberstadt
Erschienen zur Veranschaulichung und
Verbreitung erstellt am: 30.05.2009
Aktualisierung: 10.10.2009

Maßstab 1:10000

Verfahrensvermerke

Bestand über die Erstellung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Stadt Gröningen hat am 18.02.2010 die Erstellung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Gröningen mit dem Ortssteuerrat, Ortsbeiräten, Heynburg, Kloster Gröningen und Krottorf beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.02.2010 öffentlich bekannt gemacht. Gröningen, den 17.11.2009 L.S. per: Heilmann Die Bürgermeisterin	Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stadtangelegenheiten während der Auslegungzeit von jedem öffentlich oder zur Öffentlichkeit zugänglich werden können am 24.02.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. Gröningen, den 17.11.2009 L.S. per: Heilmann Die Bürgermeisterin
Beauftragte Raumordnung und Landesplanung Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 LPlG mit Schreiben vom 17.02.2009 benannt worden. Die mit der Stelle des 20.12.2009 eine raumordnungswissenschaftliche Abgabe. Gröningen, den 17.11.2009 L.S. per: Heilmann Die Bürgermeisterin	Beauftragung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 LPlG Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Ortsangelegenheiten während der Auslegungzeit von jedem öffentlich oder zur Öffentlichkeit zugänglich werden können am 24.02.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. Gröningen, den 17.11.2009 L.S. per: Heilmann Die Bürgermeisterin
Festlegung der öffentlichen Sitzung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 LPlG Die öffentliche Sitzung der Bürgerinnen und Bürger über die vorgeschlagene Flächennutzungsplanung der Öffentlichkeit wurde der öffentlichen Sitzung am 18.11.2009 zur Kenntnis genommen. Gröningen, den 17.11.2009 L.S. per: Heilmann Die Bürgermeisterin Montag 7:30 - 12:00 Uhr (von 13:00 - 18:00 Uhr) Dienstag 7:30 - 12:00 Uhr (von 13:00 - 18:00 Uhr) Mittwoch 7:30 - 12:00 Uhr (von 13:00 - 18:00 Uhr) Donnerstag 7:30 - 12:00 Uhr (von 13:00 - 18:00 Uhr) Freitag 7:30 - 11:30 Uhr	Prüfung der Stellungnahmen Die Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger über die vorgeschlagene Flächennutzungsplanung der Öffentlichkeit wurde der öffentlichen Sitzung am 18.11.2009 zur Kenntnis genommen. Gröningen, den 17.11.2009 L.S. per: Heilmann Die Bürgermeisterin
Ausfertigung Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Ortsangelegenheiten zur Aufhebung und Erhebung gehören ist, durch Bekanntmachung öffentlich bekannt gemacht worden. Gröningen, den 17.11.2009 L.S. per: Heilmann Die Bürgermeisterin	Abschlussbericht (Beauftragter) über die Flächennutzungsplanung Der Flächennutzungsplan der Stadt Gröningen mit dem Ortssteuerrat, Ortsbeiräten, Heynburg, Kloster Gröningen und Krottorf wurde am 18.11.2009 von der Stadt Gröningen abschließend beschlossen. Die Begründung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss des Stadtrats der Stadt Gröningen bekannt. Gröningen, den 17.11.2009 L.S. per: Heilmann Die Bürgermeisterin
Beauftragung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 LPlG Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Ortsangelegenheiten während der Auslegungzeit von jedem öffentlich oder zur Öffentlichkeit zugänglich werden können am 24.02.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. Gröningen, den 17.11.2009 L.S. per: Heilmann Die Bürgermeisterin	Genehmigung Die Genehmigung des Flächennutzungsplans der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gröningen wurde der öffentlichen Sitzung am 18.11.2009 zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung der Flächennutzungsplanung der Öffentlichkeit wurde der öffentlichen Sitzung am 18.11.2009 zur Kenntnis genommen. Gröningen, den 17.11.2009 L.S. per: Heilmann Die Bürgermeisterin
Erheute- und Krottorf-Gemeinschaften gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 LPlG Die öffentliche Sitzung der Bürgerinnen und Bürger über die vorgeschlagene Flächennutzungsplanung der Öffentlichkeit wurde der öffentlichen Sitzung am 18.11.2009 zur Kenntnis genommen. Gröningen, den 17.11.2009 L.S. per: Heilmann Die Bürgermeisterin	Montag, den 11.12.2009 L.S. per: Heilmann Die Bürgermeisterin
Beauftragung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 LPlG Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Ortsangelegenheiten während der Auslegungzeit von jedem öffentlich oder zur Öffentlichkeit zugänglich werden können am 24.02.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. Gröningen, den 17.11.2009 L.S. per: Heilmann Die Bürgermeisterin	Ausfertigung Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Ortsangelegenheiten zur Aufhebung und Erhebung gehören ist, durch Bekanntmachung öffentlich bekannt gemacht worden. Gröningen, den 14.12.2009 L.S. per: Heilmann Die Bürgermeisterin
Genehmigung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 LPlG Die Genehmigung des Flächennutzungsplans der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gröningen wurde der öffentlichen Sitzung am 18.11.2009 zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung der Flächennutzungsplanung der Öffentlichkeit wurde der öffentlichen Sitzung am 18.11.2009 zur Kenntnis genommen. Gröningen, den 17.11.2009 L.S. per: Heilmann Die Bürgermeisterin	Beauftragung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 LPlG Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Ortsangelegenheiten während der Auslegungzeit von jedem öffentlich oder zur Öffentlichkeit zugänglich werden können am 24.02.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. Gröningen, den 17.11.2009 L.S. per: Heilmann Die Bürgermeisterin

Planzeichenerklärung nach PlanZV90

1. Baufeldern und Baugelände (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BauZG) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauZG) Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauZG) Gemischte Baufeldern (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauZG) Gewerbegebiete (§ 8 BauZG) Sonderbaufeldern für Campingplätze und Ferienhäuser (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauZG) Sonderbaufeldern für Wohnverhältnisse auf Flächen für die Landwirtschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauZG) 2. Einrichtungen und Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauZG) Einrichtungen, die hauptsächlich zur Versorgung der Bevölkerung dienen, sind in der Lage ohne Flächenänderung vorfindbar zu sein. 3. Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die öffentliche Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauZG) Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen Bahntrassen Wichtiger Rad- und Wanderweg (außerhalb der Ortschafte) Ruhender Verkehr 4. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauZG) überirdisch unterirdisch	5. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauZG) Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung Unspektrum Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauZG) Grünflächen Dauergrünflächen Friedhof Erholungsfläche Sportplatz Zoo Reitplatz Schwimmbad Parkanlage Freizeit- und Sportplatz Tierwelt Wasserflächen Umgrenzung der Überschwemmungsgebiete (nachrichtliche Übernahme nach § 5 Abs. 4 BauZG) 8. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauZG) Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen gemäß verbindlicher Rahmenabstimmung (nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauZG) Flächen für Aufschüttungen (nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauZG) 9. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauZG) Flächen für die Landwirtschaft	Flächen für Wald 10. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauZG) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (nur als Übergangsmaßnahme) 11. Naturschutzgebiete und Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes (§ 5 Abs. 4 BauZG) Umgrenzung flächenhafter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht Naturschutzgebiet Landesnaturschutzgebiet Naturschutzdenkmal FFH-Gebiet 0172 Bode und Sella im Harzvorland (nachrichtliche Übernahme ohne geordnete Eingrenzung im Plan) 12. Naturschutzgebiete von Gesamtanlagen (Einschlüsse) die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauZG) Denkmalschutzgebiete (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA) 13. Sonstige Planzeichen Kennzeichnung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen deren Boden erhaltung mit umweltverträglichen Stoffen belastet sind Kennzeichnung des Gebietes in dem eine natürliche Gellung für das Auftreten von Erdfällen besteht (§ 5 Abs. 4 BauZG) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans Nachrichtliche Übernahme einzelner Bewilligungen und Bergwerksunterstützungen (§ 5 Abs. 4 BauZG) Von den Darstellungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauZG vorläufig ausgenommen Fläche
---	---	---

Stadt Gröningen
Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde

Bauleitplanung der Stadt Gröningen

Flächennutzungsplan
Stadt Gröningen mit den Ortsteilen Dalldorf, Großsalsleben,
Heynburg, Kloster Gröningen und Krottorf

Maßstab 1:1000

